

# IFRS-BULLETIN

IASB veröffentlicht Entwürfe ED/2019/1, ED/2019/2 sowie ED/2019/3 mit diversen Änderungsvorschlägen und ED/2019/4

u.a. Entscheidungen des IFRS IC aus der Juni Sitzung, „European Single Electronic Format“ (ESEF) ab 2020 verpflichtend

Im Blickpunkt:  
Auswirkungen des Endes des LIBOR

## NEWSLETTER NR. 3 - JULI 2019

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Accounting Advisory Group (AAG)

### ANSPRECHPARTNER:

WP Dr. Jens Freiberg  
WP StB Dr. Norbert Lüdenbach

### KONTAKT:

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-200  
Telefax: +49 211 1371-120  
E-Mail: [zar@bdo.de](mailto:zar@bdo.de)

## Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur dritten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ im Jahr 2019, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IFRS informieren wollen.

Die IBOR Reform und deren Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung sind zentrales Thema der internationalen Rechnungslegung im vergangenen Quartal. Mit der Veröffentlichung des ED/2019/1 Interest Rate Benchmark Reform und den Stellungnahmen des DRSC und der EFRAG informieren wir Sie zu den aktuell diskutierten Themen. Im aktuellen Blickpunktthema werden ebenfalls die Auswirkungen des Endes des LIBOR analysiert. Des Weiteren wer-

den die wichtigsten Agenda Decisions des IFRS IC kompakt dar- und die in diesem Quartal veröffentlichen Entwürfe des IASB mit diversen Änderungsvorschlägen an den IFRS vorgestellt. Zudem sind ab dem 1. Januar 2020 Jahresabschlüsse nach dem European Single Electronic Format (ESEF) einzureichen. Die ESMA hat diesbezüglich bereits einen Entwurf zur Anpassung von ESEF an den neuesten Stand der IFRS veröffentlicht.

Unsere Fachmitarbeiter der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zu Themen rund um die Rechnungslegung.



## 1. ENDORSEMENT STATUS

### 1.1. Übernahmen in EU-Recht

In Q2/2019 gab es kein *endorsement*.

### 1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an IFRS steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum jeweils in Klammern; Stand: 28. März 2019):

#### Standards:

- IFRS 17 *Insurance Contracts* (*endorsement*: noch offen).

#### Änderungen an IFRS:

- Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards (2019),
- IFRS 3 *Definition of a Business* (2019)
- IAS 1 und IAS 8 *Definition of Material* (2019)

## 2. EUROPÄISCHES ENFORCEMENT

### 2.1. ESMA-Entwurf zur Anpassung von ESEF an den neuesten Stand der IFRS

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichte ihren Entwurf zur Änderung der technischen Regulierungsstandards des europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF). Die neuen Regelungen sollen ab dem 01. Januar 2020 in Kraft treten.

Der neuste Entwurf der ESMA enthält technische Änderungen, die die Anpassungen der IFRS Foundation, die am 27. März 2019 veröffentlicht wurden, auch auf europäischer Ebene implementieren. Die Europäische Kommission hat jetzt drei Monate Zeit, den Entwurf zu bestätigen. Generell werden kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU ab dem 01. Januar 2020 dazu verpflichtet sein, ihre Jahresabschlüsse digital als Inline-XBRL-Dokumente einzureichen. Diese und weitere Regelungen wurde bereits am 29. Mai 2019 von der Europäischen Kommission verabschiedet.

## 3. AKTIVITÄTEN VON DRSC UND IDW

### 3.1. DRSC Stellungnahme zu ED/2018/2

Gegenstand von ED/2018/2 *Drohverlustrückstellungen für belastende Verträge - Kosten der Vertragserfüllung* des IASB von Dezember 2018 sind insbesondere Kosten, die ein Unternehmen bei der Beurteilung, ob ein belastender Vertrag vorliegt, als Kosten für die Erfüllung eines Vertrages

aufnehmen sollte. Der IASB schlägt vor, sämtliche Kosten, die unmittelbar mit dem Vertrag zusammenhängen, zu berücksichtigen.

Das Deutsche Rechnungslegung Standards Committee e. V. (DRSC) begrüßt die Klarstellung für ein einheitlicheres Verständnis des Begriffs „Kosten der Vertragserfüllung“. Ebenso stimmt das DRSC zu, nicht nur auf die inkrementellen Kosten, sondern auf sämtliche sich auf den Vertrag beziehenden Kosten abzustellen. Aus Sicht des DRSC bedarf der Begriff „Kosten, die sich direkt auf den Vertrag beziehen“ einer weiteren Präzision in Form der Anpassung der vorgeschlagenen Beispiele sowie der *Basis for Conclusions*.

### 3.2. DRSC Stellungnahme zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen des IFRS IC (März 2019)

Das IFRS IC hat in seiner März Sitzung vier vorläufige *Agenda Decisions* getroffen. Diese betrafen gehaltene Kryptowährungen, IFRS 15, IFRS 16 und IAS 19 (siehe Kapitel 4.7 dieses Bulletin). Das DRSC stimmte am 15. Mai 2019 fast allen (vorläufigen) Entscheidungen zu. Ausgenommen ist eine Entscheidung zu den gehaltenen Kryptowährungen und eine zu IAS 19.

- Gehaltene Kryptowährungen: In seiner (vorläufigen) Entscheidung definierte das IFRS IC Kryptowährungen als immaterielle Vermögenswerte. Folglich gelten für bilanzierungsrelevante Sachverhalte die Standards IAS 38 oder IAS 2 (sofern zur Veräußerung gehalten). Das DRSC kritisiert im Wesentlichen Kryptowährungen nicht nur auf einen Typ zu beschränken. Demnach eignen sich nach Ansicht des DRSC einige als liquide Mittel und werden als Zahlungsmittel akzeptiert (Finanzinstrument).
- IAS 19: Ein zusätzlicher Kritikpunkt betraf die Darlegung des IFRS IC, inwieweit ein potenzieller Abschlag, unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Planvermögen zu Planverbindlichkeiten, sich auf die Klassifizierung eines Pensionsplans auswirkt. Nach Auffassung des DRSC sollte die Bewertung eines Plans auf Grundlage aller Faktoren erfolgen und nicht nur auf einem Merkmal basieren. Das DRSC schlägt aufgrund der Komplexität der Definition der Pläne vor, die bestehenden Definitionen zu dem Planvermögen und Planverbindlichkeiten zu überarbeiten.

### 3.3. DRSC-Stellungnahme zu ED/2019/1

Bezugnehmend auf ED/2019/1 des IASB vom 03. Mai 2019, der Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 aufgrund der kommenden IBOR-Reform vorsieht, unterstützt das DRSC grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen.

Lediglich bezüglich der Ausweitung der Angabepflichten äußert das DRSC Bedenken. Laut IASB sollen Unternehmen angeben, welche Auswirkungen die Änderungen auf ihre Sicherungsbeziehungen hätten. Zusätzliche Angaben seien zwar notwendig, das DRSC zweifelt aber an, dass das Ausmaß im Verhältnis zu den Kosten und Vorteilen steht. Die Offenlegungspflichten nach IFRS 7 sollten verhältnismäßig bleiben, d.h. die Informationen sich darauf konzentrieren, inwieweit ein Unternehmen von der Reform betroffen ist. Diese Anforderung wird laut DRSC bereits durch die Pflichten nach IFRS 7 erfüllt. Zusätzlich verweist das DRSC auf die Kurzfristigkeit der Angabepflichten aufgrund des vorgeschlagenen Gültigkeitsdatums.

## 4. AKTIVITÄTEN DES IASB/ IFRS IC

### 4.1. Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 (ED/2019/1)

Mit der Streichung der *Interbank Offered Rates* (IBOR) als Benchmark-Zinssatz stellen sich eine Reihe von Bilanzierungsfragen insbesondere für die Abbildung von Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) nach IFRS. Da noch unklar ist, welche neuen Benchmark-Zinssätze gelten sollen und ab welchem Zeitpunkt, entsteht eine Unsicherheit in Bezug auf die Fortführung bestehender Hedge Accounting Beziehungen.

Am 03. Mai 2019 veröffentlichte das IASB ED/2019/1 *Interest Rate Benchmark Reform* als Reaktion auf die bestehende Unsicherheit. Die Neuerungen werden in einem eingefügten Kapitel in IFRS 9/ IAS 39 behandelt.

Der Entwurf gewährt folgende Erleichterungen:

- Anpassung des *highly probable* Kriterium bei *cash flow hedges*: Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ob eine geplante Transaktion stattfinden wird, soll angenommen werden, dass die IBOR-basierten Vertragsbedingungen durch die IBOR-Reform nicht geändert werden.
- Prospektive Effektivitätsbeurteilung von Hedge-Beziehungen: Die Beurteilung soll unter der Annahme durchgeführt werden, dass

die

IBOR-basierten vertraglichen Cashflows aus dem Sicherungsinstrument und dem Grundgeschäft nicht verändert werden.

- IBOR-Risikokomponenten: Bestehende Hedge-Beziehungen, die eine nicht vertraglich festgelegte IBOR-Risikokomponente absichern, sollen fortgeführt werden, sofern *at inception* der Sicherungsbeziehung die Risikokomponente die sog. *separate identifiable* Anforderung erfüllt war, auch wenn die Anforderung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt wird.

Die Anwendung der Erleichterungen soll prospektiv erfolgen, bis entweder keine Unsicherheit mehr über den Zeitpunkt und die Höhe der Cashflows besteht oder die Sicherungsbeziehungen beendet werden. Die Veröffentlichung des finalen Standards wird für Ende 2019 erwartet. Erstanzwendungszeitpunkt ist der 01. Januar 2020.

### 4.2. Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 und IAS 41 (ED/2019/2)

Der IASB veröffentlichte am 21. Mai 2019 den Entwurf ED/2019/2 *Annual Improvements to IFRSs 2018-2020 Cycle*.

- Änderungen an IFRS 1: IFRS 1.D16 regelt Fälle, in denen ein Tochterunternehmen zeitlich nach der Muttergesellschaft erstmals einen IFRS-Abschluss veröffentlichen will (z.B. eigene Börsennotierung). Bei einem solchen Sachverhalt kann das Tochterunternehmen unverändert die bisher in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens eingebrachten Bilanzwerte weiterführen. Das Wahlrecht, auf die Werte des Konzernabschlusses zurückzugreifen, erstreckt sich nur auf Vermögenswerte und Schulden, nicht auf das Eigenkapital und gilt deshalb auch nicht für die (kumulierte) Währungsumrechnungsdifferenz aus Beteiligungen der Tochter an ausländischen Einzelunternehmen. Die kumulierten Umrechnungsdifferenzen des Tochterunternehmens sollen hierdurch mit in die Ausnahmeregelung des IFRS 1.D16(a) einbezogen werden.
- Änderungen an IFRS 9: Bei der Umschuldung von Krediten oder der Modifizierung der Konditionen eines Kredits stellt sich die Frage, ob ein Abgang der alten und ein Zugang einer neuen Verbindlichkeit anzunehmen ist oder die alte Verbindlichkeit zu geänderten Bedingungen fortzuführen ist. Unterscheiden sich die Vertragsbedingungen substantiell, ist ein Abgang zu unterstellen. Geklärt werden soll,

ob bei der Bemessung des 10%-Tests nur Gebühren einzubeziehen sind, die vom Unternehmen an den Gläubiger (und vice versa) gezahlt werden.

- Änderungen an IFRS 16: Das *illustrative example* Nummer 13 des IFRS 16 enthält Aussagen zu Zahlungen des Leasinggebers an den Leasingnehmer zur Erstattung von Ausgaben für Mietereinbauten, die - unbegründet - aber nicht als Leasinganreiz nach IFRS 16.24(b) qualifiziert werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll diese Aussage gestrichen werden.
- Änderungen an IAS 41: Die vorgesehene Änderung des IAS 41.22 sieht eine Angleichung an die Regelungen von IFRS 13 vor. Hierzu soll das derzeit noch bestehende Erfordernis der Nichtberücksichtigung von Zahlungsströmen für Steuern nun bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes gestrichen werden.

#### 4.3. Änderungen an IFRS 3 (ED/2019/3)

Der IASB veröffentlichte am 30. Mai 2019 einen Entwurf mit Änderungsvorschlägen für IFRS 3. Diese betreffen die Aktualisierung von IFRS 3 auf das im März 2018 überarbeitete Rahmenkonzept. Neben der Aktualisierung des Verweises soll ein ausdrückliches Verbot im Standardtext für die Erfassung von Eventualforderungen von IFRS 3 aufgenommen werden. Weiterhin wird eine Ausnahmeregelung bei den Ansatzvorgaben in IFRS 3 eingeführt. Für separate erfasste Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten im *scope* von IAS 37 und IFRIC 21 sind vom Erwerber für die Identifizierung einer Verpflichtung die Vorgaben von IAS 37 und IFRIC 21 (nicht des Framework) anzuwenden.

#### 4.4. Änderungen an IFRS 17 (ED/2019/4)

Der IASB veröffentlichte einen Entwurf mit Änderungen an IFRS 17. Darin wird die Verschiebung des Inkrafttretens von IFRS 17 auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2022 beginnen, vorgeschlagen. Kreditkartenverträge, die Versicherungsschutz bieten, sollen von der Anwendung von IFRS 17 ausgenommen und für die Anwendung auf Darlehensverträge, die ein erhebliches Versicherungsrisiko übertragen, soll ein Wahlrecht eingeführt werden.

Des Weiteren soll es Änderungen im Bereich der Versicherungsakquise im Zusammenhang mit erwarteten Vertragsverlängerungen in Bezug auf die Zuweisung, den Ansatz, die Einbringlichkeit und die Cashflows und Änderungen bei der Zuweisung der vertraglichen Dienstleistungsmarge auf Grundlage von Deckungseinheiten, die den Versicherungsschutz und die Investmentrenditeleistung berücksichtigen, geben.

Die Option zur Risikominderung auf gehaltene Rückversicherungsverträge soll erweitert werden und soweit beim erstmaligen Ansatz Verluste aus belasteten Versicherungsverträgen ausgewiesen wurden, müssen künftig auch Gewinne aus gehaltenen Rückversicherungsverträgen erfasst werden. Daneben soll die Darstellung der finanziellen Lage bei Versicherungsverträgen (Ausweis auf Basis von Portfolios statt Gruppen) vereinfacht und Übergangserleichterungen bei Unternehmenszusammenschlüssen eingeführt werden.

#### 4.5. Äußerungen es FASB-Vorsitzenden über die Zusammenarbeit mit dem IASB

Während der Finanzberichterstattungskonferenz des Baruch College in New York äußerte sich der FASB-Vorsitzende Russel Golden zur Zusammenarbeit mit dem IASB.

Golden hob die Herausforderungen der Entwicklung international vergleichbarer Rechnungslegungsstandards aufgrund unterschiedlicher Rechtssysteme hervor und lobte die erfolgreiche Umsetzung vieler FASB-IASB-Projekte. Er erklärte, dass es aufgrund nationaler Unterschiede jedoch nicht immer möglich sei eine bilaterale Konvergenz zu erreichen. Golden versicherte, dass der FASB künftig weiterhin eng mit dem IASB zusammenarbeiten werde.



#### 4.6. Entscheidungen des IFRS IC in Q2 2019

Norm	Kurzbeschreibung	Monat
Kryptowährungen	Kryptowährungen erfüllen die Definition eines immateriellen Vermögenswertes nach IAS 38, da sie vom Inhaber getrennt und einzeln verkauft oder übertragen werden können. IAS 2 gilt für Kryptowährungen, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zur Veräußerung gehalten werden.	Juni
IFRS 15	Bei Baukosten, die sich auf eine teilweise erfüllte Leistungspflicht im Vertrag beziehen, handelt es sich um Kosten, die sich auf die bisherige Leistung des Unternehmens beziehen. Diese Kosten erzeugen oder verbessern daher keine Ressourcen des Unternehmens, die zur weiteren Erfüllung der Leistungsverpflichtung in der Zukunft verwendet werden (IFRS 15.95b)).	Juni
IFRS 16	Im Falle einer langjährigen Vereinbarung eines Grundstückseigentümers mit einem Vertragspartner, bei dem diesem die Möglichkeit gewährt wird, eine Ölpipeline in einen unterirdischen Bereich zu verlegen (subsurface right) und dieser über die gesamte Vertragsperiode alle Entscheidungen über die Nutzung des spezifizierten unterirdischen Raumes trifft (IFRS 16.B24b)i)), stellt ein Leasingverhältnis dar; auch wenn der Eigentümer sich das Recht vorbehält, die Fläche oberhalb der Pipeline zu nutzen.	Juni
IAS 19	Ein beitragsorientierter Plan kann auch dann existieren, wenn auf den Beitrag, den ein Unternehmen zu leisten hat, das Verhältnis von Planvermögen und Planverbindlichkeiten einen bestimmten Wert übersteigt und folglich ein potenzieller Abschlag vorliegt.	Juni

## 5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

### 5.1. EFRAG Stellungnahme zu ED/2018/2

Die EFRAG hat am 25. April 2019 eine endgültige Stellungnahme gegenüber dem IASB zu ED/2018/2 veröffentlicht. Darin begrüßt die EFRAG die Bemühungen, die Frage nach IAS 37 zu klären, ob in einem Vertrag die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag den erwarteten wirtschaftlichen Nutzen übersteigen. Die EFRAG stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht nur die Beurteilung der Belastung für langfristige Fertigungsaufträge, die zuvor in den Anwendungsbereich von IAS 11 fielen, sondern auch die Beurteilung aller Verträge, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 fallen, betreffen.

### 5.2. Vorläufige EFRAG Stellungnahme zu ED/2019/2

Am 21. Mai 2019 veröffentlichte der IASB seinen Entwurf zu den jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018–2020) mit Änderungen an vier Standards (siehe Abschnitt 4.2).

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von EFRAG in dem am 05. Juni 2019 veröffentlichten Stellungnahmeentwurf mit einem (vorläufig) positiven Urteil versehen. Als „prozessuale“ Anmerkungen sieht EFRAG jedoch die Notwendigkeit die Änderungen an IFRS 9 ebenso auf IAS 39 auszuweiten. Weiterhin sollte IFRS 16 um Beispiele ergänzt werden, die klarstellen, wann ein Leasinganreiz vorliegt.

### 5.3. EFRAG Stellungnahme zu ED/2019/1

Die EFRAG veröffentlichte am 20. Juni 2019 eine endgültige Stellungnahme zu den vom IASB vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der IBOR-Reform (ED/2019/1) (siehe Abschnitt 4.1).

Die EFRAG stimmt dem Vorschlag - die Änderungen nicht rückwirkend auf Sicherungsgeschäfte anzuwenden - nicht zu. Außerdem muss von Seiten des IASB eine Klärung hinsichtlich der Änderungen zum Portfolio *Fair Value Hedge* von Zinsänderungsrisiken und dem Einsatz von *Cross-Currency-Swaps* stattfinden. Die EFRAG ist zudem nicht der Auffassung, dass die Angaben aus Kosten-Nutzen-Sicht ein angemessenes Verhältnis darstellen.

#### 5.4. Diskussionspapier zur Bilanzierung von Pensionsplänen mit einer Vermögensertragszusage

Die EFRAG untersucht in einem von ihnen herausgegebenen Diskussionspapier alternative Bilanzierungsmöglichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer nach der Pensionierung, bei denen der größere Wert aus einer Rendite eines jeweiligen Vermögenswerts oder einer Gruppe von Vermögenswerten und einer garantierten Mindestrendite zugesagt wird.

Diskutiert wird ein gedeckelter Vermögenswertrenditeansatz, ein Ansatz auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts und ein Erfüllungswertansatz. Bei allen Ansätzen wird das Planvermögen gemäß IAS 19 zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Auswirkungen werden anhand von Beispielen veranschaulicht.

#### 5.5. EFRAG-Stellungnahme zum Änderungsentwurf am Handbuch des IASB zum Konsultationsprozess

Am 29. April 2019 veröffentlichte die IFRS-Stiftung einen Entwurf mit vorgeschlagenen Änderungen am *Due Process Handbook*. Darin sollen der Umfang und die Rolle der Auswirkungenanalysen, Status und Rolle der vom IFRS IC veröffentlichten *Agenda Decisions* sowie deren zeitliche Umsetzung und die Möglichkeit des IASB, eigene *Board Agenda Decisions* zu veröffentlichen, geklärt werden.

Die EFRAG hat am 14. Juni 2019 seine Stellungnahme zu dem Entwurf veröffentlicht:

- **Auswirkungsanalyse:** EFRAG begrüßt die Klarstellung, dass Auswirkungsanalysen den gesamten Standard Setting-Prozess abdecken sollen. EFRAG schlägt vor, für Großprojekte detaillierte Auswirkungsberichte in jeder Phase des *due process* mit Veröffentlichung von *key due process documents* zu erstellen.
- **IFRS IC *Agenda Decisions*:** Diese sollen so gestaltet werden, dass die in den IFRS enthaltenen Grundsätze und Anforderungen auf den der Agenda Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt anzuwenden sind. *Agenda Decisions* dürfen keine bestehenden IFRS Regelungen ändern oder ergänzen. Der IASB soll sicherstellen, dass die *Agenda Decisions* nur erläuterndes Material und Verweise auf den Inhalt der IFRS-Standards enthalten.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die IASB Vorsitzende bereits im Vorfeld in einem Interview vom 20. März 2019 festhielt, dass die zeitliche Umsetzung von *Agenda Decisions* bei Unternehmen eher in Monaten als Jahren stattfinden solle („*But as a rule of thumb I think it is fair to say that we had in mind a matter of months rather than years*“).

- ***Board Agenda Decisions:*** EFRAG sieht keine Notwendigkeit für ein solches zusätzliches Instrument.

#### 5.6. EFRAG-Fragebogen zu den Themen *hedge accounting* und IFRS 17

Die EFRAG lädt nach IFRS bilanzierende europäische Versicherer ein an einer Umfrage zum *hedge accounting* nach IFRS 9/IAS 39 teilzunehmen. Der Fragebogen geht auf aktuelle und künftige wirtschaftliche Sicherungsstrategien sowie deren Bilanzierung ein. Außerdem befasst er sich mit der Anwendung von IFRS 9, der Risikominderung nach IFRS 17 und Bilanzierungsanomalien. Ziel ist die Prüfung des Zusammenspiels von IFRS 9 mit IFRS 17 im Bereich des *hedge accounting*.

#### 5.7. „European Single Electronic Format“ (ESEF) ab 2020 verpflichtend

Ab dem 01. Januar 2020 sind börsennotierte Unternehmen in der EU dazu verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse nach dem *European Single Electronic Format* (ESEF) einzureichen. Abschlüsse sind dann als *Extensible Hypertext Markup Language* (XHTML) aufzubereiten. Die Teile des IFRS Konzernabschlusses sind mit sog. *XBRL tags* zu versehen, um eine maschinelle Lesbarkeit zu erreichen. Zur Erleichterung hat die ESMA ein Handbuch sowie ein ESEF-Taxonomie angefertigt. Ziel ist u.a. die Geschäftsberichte besser zu strukturieren und Informationen anwenderfreundlicher zu gestalten.

## 6. BLICKPUNKT: AUSWIRKUNGEN DES ENDES DES LIBOR\*

### 6.1. Das Ende der London Interbank Offered Rate

Ab 2022 wird die London Interbank Offered Rate (LIBOR) als Referenzzinssatz für eine risikolose Rendite eingestellt. Im Rahmen der Finanzkrise wurde die Schwäche des LIBOR aufgedeckt. Stattdessen kommt künftig der Rückgriff auf *Overnight Interest Averages* (ONIA), die sich auf Basis tatsächlicher Umsätze als Durchschnittszinssatz für Übernachtgeld im Interbankengeschäft ergeben, in Betracht.

### 6.2. Konsequenzen für die bilanzielle Abbildung

Aus der Einstellung des IBOR ergeben sich Folgen für die bilanzielle Abbildung von Finanzinstrumenten. Eine Anpassung an geänderte Konditionen kann, in Abhängigkeit von der vertraglichen Ausgestaltung, erforderlich sein.

Ansätze zur bilanziellen Abbildung:

1. Aktualisierung des Effektivzinssatzes (IFRS 9.B5.4.5)
2. Behandlung als Modifikation ohne Ausbuchung (IFRS 9.5.4.3)
3. Behandlung als Modifikation mit Ausbuchung (IFRS 9.3.3.1/2)

Wird lediglich der Referenzzinssatz angepasst, ist der Effektivzinssatz zu aktualisieren. Eine Abweichung in der Benchmarkrate ist prospektiv zu erfassen. Werden die bestehenden Vereinbarungen substantiell angepasst, liegt eine wesentliche Änderung vor und das bestehende Instrument ist auszubuchen und ein neues ist zu erfassen.

### 6.3. Besondere Relevanz für das *hedge accounting*

In Bezug auf die formale Dokumentation des Sicherungszusammenhangs hat die Änderung des Referenzzinssatzes derzeit keine Auswirkungen. Für Sicherungszusammenhänge, die bereits bestehen und über den Zeitpunkt des Austausches fortgeführt werden, müssen die abgesicherten Zahlungen und/oder Risiken neu definiert werden, wenn es einen expliziten Verweis auf die LIBOR-Rendite gibt. Soweit sich eine Änderung der Dokumentation des *hedged item* oder des abgesicherten Risikos ergibt, ziehen diese eine Beendigung des *hedge accounting* nach sich. Für zukünftige *hedge*-Beziehungen kann bereits (abstrakt)

auf die Änderung hingewiesen werden, um das Risiko einer Beendigung auszuschließen.

Damit ein Sicherungszusammenhang für künftig erwartete Transaktionen anerkannt werden kann, ist der Nachweis der hohen Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Eintritts erforderlich. Eine Designation als separat abgesicherte Risikokomponente kann solange weiterhin anhand des IBOR erfolgen, wie dieser eine anerkannte Referenz für die Preisstellung am (relevanten) Markt bleibt. Erst mit Wechsel auf eine neue Benchmarkrate entfällt die Möglichkeit zur Designation einer separaten Risikokomponente. Da der IBOR derzeit noch als (Risiko-)Komponente zukünftiger variabler Zinssätze angesehen werden kann, existiert auch das designierte Grundgeschäft weiter. Dementsprechend ist die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften fortzuführen und die Erfassung von Wertänderungen derzeit nicht erforderlich.

Grundsätzlich ist ein Nachweis der Effektivität der Sicherungsbeziehung erforderlich. Haben Beziehungen über das Ende des LIBOR Bestand, so ist eine Schätzung der Zahlungsströme für den Effektivitätsnachweis notwendig. Derzeit ist eine Schätzung der Zahlungsströme basierend auf den Erwartungswerten des LIBOR zu ermitteln, da diese auch für einen Zeitraum nach der Einstellung vorliegen.

### 6.4. Ergebnis

Aktuell ergeben sich aus dem Wegfall des IBOR noch keine Auswirkungen auf die Bilanzierung. Insbesondere aufgrund des Mangels eines neuen Referenzzinssatzes, ist weiterhin eine Bewertung anhand des IBOR erforderlich. Der IASB hat die Auswirkungen der Abschaffung der IBOR-Renditen in das Arbeitsprogramm aufgenommen. Dabei sollten schwerpunkthaft die Konsequenzen für das *hedge accounting* behandelt werden.

## Anlage - Überblick über die Projekte des IASB

Maintenance Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
2019 Comprehensive Review of the IFRS for SMEs Standard	Request for Information	H2/2019
Accounting Policies and Accounting Estimates (Amendments to IAS 8)	Decide Project Direction	-
Accounting policy changes (Amendments to IAS 8)	Decide Project Direction	-
Amendments to IFRS 17 Insurance Contracts	Exposure Draft Feedback	Q4 2019
Availability of a Refund (Amendments to IFRIC 14)	IFRS Amendment	-
Classification of Liabilities as Current or Non-current (Amendments to IAS 1)	IFRS Amendment	H2/2019
Deferred tax related to assets and liabilities arising from single transaction (Amendments to IAS 12)	Exposure Draft	July 2019
Disclosure Initiative - Accounting Policies	Exposure Draft	September 2019
Disclosure Initiative - Targeted Standards level Review of Disclosures	Exposure Draft	-
Fees in the '10 per cent' test for derecognition (Amendments to IFRS 9)	Exposure Draft Feedback	-
IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting	Exposure Draft Feedback	September 2019
Lease Incentives (Amendment to Illustrative Example 13 accompanying IFRS 16)	Exposure Draft Feedback	-
Onerous Contracts - Cost of Fulfilling a Contract (Amendments to IAS 37)	Decide Project Direction	-
Property, Plant and Equipment: Proceeds before Intended Use (Amendments to IAS 16)	IFRS Amendment	-

Subsidiary as a First-time Adopter (IFRS 1)	Exposure Draft Feedback	-
Taxation in Fair Value Measurements (Amendments to IAS 41)	Exposure Draft Feedback	-
Updating a Reference to the Conceptual Framework (Amendments to IFRS 3)	Exposure Draft Feedback	-
Standard-Setting Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Management Commentary	Exposure Draft	H1/2020
Rate-regulated Activities	Discussion Paper or Exposure Draft	H1/2020
Primary Financial Statements	Exposure Draft	H2/2019
Research Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Business Combinations under Common Control	Discussion Paper	H1/2020
Subsidiaries that are SMEs	Review Research	H2/2019
Dynamic Risk Management	Core Model	H2/2019
Extractive Activities	Review Research	H2/2019
Financial Instruments with Characteristics of Equity	Decide Project Direction	H2/2019
Goodwill and Impairment	Discussion Paper	H2/2019
Provisions	Review Research	H2/2019
Pension Benefits that Depend on Asset Returns	Review Research	H2/2019
Other Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Due Process Handbook Review	Exposure Draft Feedback	Q4/2019



## HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

## BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

## BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

## BONN

Godesbergerallee 119  
53175 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

## BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

## BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

## CHEMNITZ

Sophienstraße 7  
09130 Chemnitz  
Telefon: +49 371 4348-0  
Telefax: +49 371 4348-300  
chemnitz@bdo.de

## DORTMUND

Stockholmer Allee 32b  
44269 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

## DRESDEN

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

## DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

## ERFURT

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

## ESSEN

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

## FLensburg

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

## FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111  
frankfurt@bdo.de

## FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9  
79098 Freiburg i Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

## HANNOVER

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

## KASSEL

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

## KIEL

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

## KÖLN

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

**LEER** (BDO DPI AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)  
Hauptstraße 1  
26789 Leer  
Telefon: +49 491 978 80 0  
Telefax: +49 491 978 80 199  
info@bdo-dpiag.de

## LEIPZIG

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

## LÜBECK

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

## MÜNCHEN

Landaubogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144  
muenchen@bdo.de

**OLDENBURG** (BDO Arbicon GmbH  
& Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)  
Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180  
kontakt@bdo-arbicon.de

## ROSTOCK

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

## STUTTGART

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

## WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

## WELTWEIT


Brussels Worldwide Services BVBA  
Brussels Airport  
The Corporate Village, Elsinore Building  
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F  
B-1930 Zaventem  
Telefon: +32 2 778 01 00  
Telefax: +32 2 771 56 56  
www.bdointernational.com

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Copyright © BDO 2019

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender)  
StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner  
WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor  
WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft:  
Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 8  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
zar@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

